VERORDNUNG (EWG) Nr. 1054/78 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1978

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse und zum Ersatz der Verordnung (EWG) Nr. 937/77

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 976/78 (2), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (3) anwendbar. Artikel 4 dieser Verordnung bestimmt insbesondere, daß jeder Interessent, der für ein bestimmtes Geschäft eine Vorausfestsetzung erhalten hat, auf Antrag die Annullierung der Vorausfestsetzung und der sie bescheinigenden Lizenz bzw. des betreffenden Titels erhält. Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 sieht jedoch vor, daß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 nur gilt, wenn die Anwendung der neuen repräsentativen Kurse eine Benachteiligung bewirkt. Es besteht daher Anlaß, die Voraussetzungen für die Beurteilung des Begriffs Benachteiligung festzulegen, wobei alle Faktoren, die die erwähnte Annullierung rechtfertigen könnten, zu berücksichtigen sind.

Die neuen, mit der Verordnung (EWG) Nr. 976/78 festgesetzten Umrechnungskurse gelten erst von den in Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 vorgesehenen Daten an. Es ist daher vorzusehen, daß die betreffenden Annullierungen erst von dem Augenblick an möglich sind, an dem die im voraus festgesetzten Beträge tatsächlich die Auswirkungen der neuen Kurse zu spüren bekommen. Eine Annullierung ist indessen nur gerechtfertigt, wenn die Veränderung, die der im voraus festgesetzte Betrag erleidet, nicht vorhersehbar war. Deshalb sollte die Möglichkeit der Annullierung auf solche Vorausfestsetzungen beschränkt werden, die beantragt wurden, bevor die Änderung des betreffenden Betrages vorhersehbar war.

Die im Rahmen bestimmter Destillationsmaßnahmen zu zahlenden Preise werden jeweils für das Weinwirtschaftsjahr festgesetzt. Dieses fällt nicht mit dem Geltungszeitraum der für Wein festgesetzten Preise zusammen. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die für eine bestimmte Ernte von den Interventionsstellen zu zahlenden Preise nicht geändert werden. Es empfiehlt sich daher, von der in Artikel 2 und 2a der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, nach der für die Destillationsmaßnahmen andere Daten bestimmt werden können als für den Weinsektor allgemein, und vorzusehen, daß bei einigen Destillationsmaßnahmen die grundsätzlich ab 16. Dezember 1978 anwendbaren Kurse bereits ab 1. September 1978 gelten.

Die Anwendung des repräsentativen Kurses bei der italienischen Lira, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 178/78 des Rates (4) festgesetzt wurde und gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 für Wein ab 22. Mai 1978 anwendbar ist, könnte die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Destillationsmaßnahmen beeinträchtigen. Es erscheint also erforderlich, vorgenannten Kurs nicht auf die genannten Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 sieht vor, daß vor allem für in Rechnungseinheiten festgesetzte und nicht mit der Preisfestsetzung verbundene Beträge eine Erhöhung um 2 % in Aussicht genommen werden kann. Diese Erhöhung ist im erforderlichen Maße anzuwenden, um jegliches Absinken der betreffenden Beträge in Landeswährung zu vermeiden.

Bisher wurden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates über die in der Landwirtschat anzuwendenden Umrechnungskurse durch die Verordnung (EWG) Nr. 937/77 der Kommission vom 29. April 1977 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/78 (6), festgesetzt. Diese Verordnung ist künftig durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse und des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

(1) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 13. 5. 1978, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 65 vom 8. 3. 1978, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für Änderungen der Währungsausgleichsbeträge erlassen werden, kann bei Erzeugnissen, für die ein Währungsausgleichsbetrag festgesetzt wird, die in Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 vorgesehene Annullierung der Vorausfestsetzung und der sie bescheinigenden Lizenz bzw. des entsprechenden Titels nur beantragt werden

— für in Frankreich, Irland, Italien und im Vereinigten Königreich ausgestellte Einfuhrlizenzen,

— für in Deutschland ausgestellte Ausfuhrlizenzen.

(2) Bei Geschäften, auf die Währungsausgleichsbeträge nicht anwendbar sind, gilt als Benachteiligung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 eine Umänderung aller bei dem Geschäft anzuwendenden Beträge in Landeswährung, wenn diese Umänderung infolge der Anwendung des neuen repräsentativen Kurses per Saldo gegebenenfalls

— zur Erhebung eines höheren Betrages

oder

— zur Gewährung eines niedrigeren Betrages

führt, als er ohne Inkrafttreten des erwähnten Kurses wäre.

Artikel 2

(1) Für die vor dem 12. Mai 1978 beschlossenen Festsetzungen von repräsentativen Kursen gelten bezüglich der Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 weiterhin die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 937/77.

Für die neuen, nach dem 11. Mai 1978 beschlossenen repräsentativen Kurse gelten folgende Bestimmungen.

(2) Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt nur für Vorausfestsetzungen und die sie bescheinigenden Lizenzen bzw. Titel, die vor dem 12. Mai 1978 hinsichtlich der in Artikel 2a Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 für die betreffenden Erzeugnisse und Mitgliedstaaten ausgewiesenen repräsentativen Kurse, und zwar von den in den Absätzen 2 und 3 des genannten Artikels aufgeführten Zeitpunkten an im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 858/78 [2], ausgestellt worden sind.

Artikel 3

(1) Hinsichtlich

— der Ankaufspreise des gemäß Artikel 6b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 [4], zur Destillation gelieferten Weines und der entsprechenden Beihilfebeträge,

— der von den Interventionsstellen im Rahmen der Regelung betreffend die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Ankaufspreise und des auf die Interventionsstellen entfallenden Anteils, der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert wird,

— der Ankaufspreise des gemäß Artikel 24b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Destillation gelieferten Weines und des entsprechenden Beihilfebetrags

gelten die repräsentativen Kurse gemäß Artikel 2 bzw. 2a der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 vom 1. September 1978 an.

(2) Der repräsentative Kurs für die italienische Lira, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 178/78 festgesetzt wurde und gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 für Wein ab 22. Mai 1978 anwendbar ist, gilt nicht im Rahmen der vor Inkrafttreten dieser Verordnung beschlossenen Destillationsmaßnahmen.

Artikel 4

(1) Die im Anhang aufgeführten Beträge werden wie dort angegeben geändert.

(2) Hinsichtlich der Beträge im Anhang setzen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 1979 die Maßnahmen zur Durchführung von Absatz 1 in Kraft.

(3) Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt des Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

(1) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(2) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

A

Die Beträge im Sinne der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1)	in Höhe von	werden durch folgende Beträge ersetzt
Artikel 8 Absatz 2	42 901 RE/AK	43 030 RE/AK
Artikel 9 Absatz 2	10 730 RE 54 400 RE je Investition	10 765 RE 54 565 RE je Investition
Artikel 10 und Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom 15. Mai 1973 (2)	48 RE/ha 32,5 RE/ha 16,5 RE/ha 4 800 RE/Betrieb 3 250 RE/Betrieb 1 650 RE/Betrieb	48,2 RE/ha 32,6 RE/ha 16,6 RE/ha 4 820 RE/Betrieb 3 260 RE/Betrieb 1 660 RE/Betrieb
Artikel 11 Absatz 1	612 RE	614 RE
Artikel 12	2 683 RE 8 048 RE	2 691 RE 8 072 RE

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 153 vom 9. 6. 1973, S. 24.

B

Die in der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vorgesehenen Beträge	in Höhe von	werden durch folgende Beträge ersetzt
Artikel 7 Absatz 1	16,5 RE/GVE oder Hektar	16,6 RE/GVE oder Hektar
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)	53,5 RE/GVE 53,5 RE/ha Futteranbaufläche	53,7 RE/GVE 53,7 RE/ha Futteranbaufläche
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b)	53,5 RE/Hektar	53,7 RE/Hektar
Artikel 10 Absatz 2	10 730 RE/Betrieb	10 765 RE/Betrieb